



## Aktueller Begriff

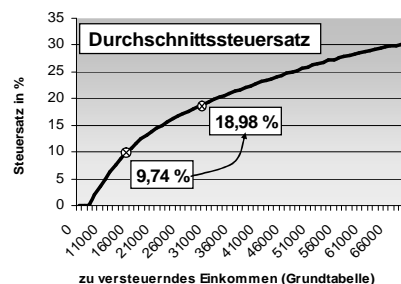
### Die „kalte“ Steuerprogression

In der politischen Auseinandersetzung im Rahmen des zweiten Konjunkturpaketes und der Bundestagswahl 2009 wurde immer wieder über die Problematik der „kalten“ Steuerprogression diskutiert. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den Ursachen und Auswirkungen des Effekts der „kalten“ Steuerprogression.

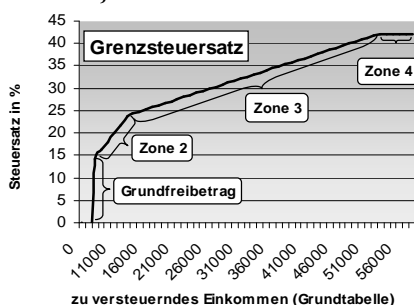
#### Der progressive Einkommensteuertarif

Der in Deutschland geltende Einkommensteuertarif ist als progressiver Tarif ausgestaltet. Das bedeutet, dass das zu versteuernde Einkommen nicht einem gleichbleibenden Steuersatz unterliegt, sondern der Durchschnittssteuersatz mit steigendem Einkommen ansteigt. Als Durchschnittssteuersatz wird dabei das Verhältnis zwischen der Steuerbemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen) und der festzusetzenden Einkommensteuer bezeichnet. Der Durchschnittssteuersatz gibt an, welcher durchschnittlichen Steuerbelastung das (gesamte) zu versteuernde Einkommen unterliegt.

Ein alleinstehender Steuerpflichtiger mit einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von **15.000,- €** unterliegt in 2009 beispielsweise einem Durchschnittssteuersatz in Höhe von **9,74 %**. Bei einem doppelt so hohen zu versteuernden Einkommen in Höhe von **30.000,- €** führt der progressive Steuertarif zu einem Durchschnittssteuersatz von **18,98 %**.



Der Steuerprogression liegt der Gedanke zugrunde, dass jeder Steuerpflichtige entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird: Geringe Einkommen werden mit einem geringen Durchschnittssteuersatz, hohe Einkommen mit einem hohen Durchschnittssteuersatz besteuert (Prinzip der Leistungsfähigkeit). Die Steuerprogression wird durch einen Steuertarif mit ansteigendem Grenzsteuersatz erreicht. Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem der jeweils letzte Euro des zu versteuernden Einkommens belastet wird. Der Grenzsteuersatz ist in fünf Tarifzonen eingeteilt: Der Grundfreibetrag beträgt in 2009 7.834,- €. Ab einem Betrag von 7.835,- € bis 13.139,- € steigt der Grenzsteuersatz von 14% (Eingangssteuersatz) auf 24% steil an (Zone 2). Danach steigt er gleichmäßig schwächer an und stagniert erst bei einem Steuersatz in Höhe von 42 % ab einem Einkommen von 52.552,- € (Zonen 3 und 4). Ab einem Einkommen von 250.401,- € erhöht sich der Grenzsteuersatz um weitere drei Prozentpunkte auf den Spitzensteuersatz von 45 % (Zone 5).



Nr. 85/09 (16. Oktober 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

## Problematik der „kalten“ Steuerprogression

Die „kalte Steuerprogression“, die auch als „schleichende Steuererhöhung“ bekannt ist, bezeichnet einen Effekt, der durch das Zusammentreffen des progressiven Einkommensteuertarifs mit steigenden Lebenshaltungskosten (Inflation) entsteht. Führen Einkommenssteigerungen lediglich zu einem Inflationsausgleich und werden gleichzeitig die Einkommensteuersätze nicht der Inflationsrate angepasst, bewirkt der progressive Anstieg des Einkommensteuertarifs, dass das Realeinkommen – trotz Einkommenssteigerung – sinkt. Dieser Effekt wird als „kalte“ Steuerprogression bezeichnet. Von der „kalten“ Steuerprogression sind nach einer Studie des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung hauptsächlich Steuerpflichtige mit geringen und mittleren Einkommen betroffen, was unmittelbar auf den steilen Anstieg des Grenzsteuersatzes in den Tarifzonen 2 und 3 zurückzuführen ist.

### (Vereinfachtes) Beispiel:

Der alleinstehende Steuerpflichtige A erhält ab 01.01.2010 eine Lohnerhöhung in Höhe von 600,- € als Inflationsausgleich. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt nunmehr 20.600,- € (bisher: 20.000,- €). Es wird angenommen, dass der Einkommensteuertarif 2010 dem Einkommensteuertarif des Jahres 2009 entspricht.

### Lösung:

Die Einkommenserhöhung von 20.000,- € auf 20.600,- € hat zunächst folgende Auswirkungen auf den Durchschnittssteuersatz und die festzusetzende Einkommensteuer:

Zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 20.000,- €: - Durchschnittssteuersatz: 13,8%

- Einkommensteuer: 2.759,- €

Zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 20.600,- €: - Durchschnittssteuersatz: 14,18%

- Einkommensteuer: **2.922,- €**

Steuerl. Mehrbelastung: **163,- €**

Würde man nun bei der Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer den progressiven Anstieg des Durchschnittssteuersatzes von 13,8% auf 14,18% unberücksichtigt lassen, ergäbe sich folgendes (fiktives) Ergebnis:

Zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 20.600,- €: - fiktiver Durchschnittssteuersatz: 13,8%

- fiktive Einkommensteuer: **2.842,- €**

Anteil der Steuerprogression: **80,- €**

Ohne Berücksichtigung der Steuerprogression müsste der Steuerpflichtige A somit nur 2.842,- € an Einkommensteuer zahlen. Aus der Differenz zur tatsächlichen Einkommensteuer (2.922,- €) kann nun abgeleitet werden, dass in der steuerlichen Mehrbelastung von insgesamt 163,- € ein Betrag in Höhe von **80,- €** allein auf die Steuerprogression zurückzuführen ist.

Im Ergebnis bewirkt die Einkommenssteigerung – die z.B. ursprünglich die Inflation ausgleichen, also gerade verhindern sollte, dass das Realeinkommen des Steuerpflichtigen sinkt – eine **progressiv ansteigende** steuerliche Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 163,- €. Das Zusammentreffen des progressiv ansteigenden Einkommensteuertarifs mit steigenden Lebenshaltungskosten hat damit zur Folge, dass das Realeinkommen des Steuerpflichtigen – trotz Einkommenssteigerung – sinkt.

In der politischen Diskussion kommt in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob der „kalten“ Steuerprogression durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden sollte. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten, die von der Absenkung der Grenzsteuersätze im Eingangsbereich über die regelmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsrate – wie sie in einigen Ländern wie zum Beispiel in Belgien, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in Kanada und in den USA praktiziert wird – bis zur Abkehr vom linear progressiven Einkommensteuertarif reichen. Maßnahmen im Hinblick auf die „kalte“ Steuerprogression gehen jedoch zunächst mit nicht unerheblichen Mindereinnahmen des Staates einher.

### Quellen:

- Bundesministerium für Finanzen, Kalte Progression: Begriffsbestimmung, abrufbar unter: [http://www.bundesfinanzministerium.de/nm\\_39832/DE/BMF\\_Startseite/Service/Glossar/K/011\\_Kalte\\_Progression.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_39832/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/K/011_Kalte_Progression.html)
- Wied, in: Blümich, EStG-KStG-GewStG, Kommentar, Stand: Oktober 2008, § 32a EStG, Rn. 4 ff.
- Institut für angewandte Wirtschaftsforschung: Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der „heimlichen Steuerprogression“ und steuerpolitische Handlungsoptionen zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft, Kurzbericht 1/2008.
- Bundestagsdrucksache 16/8346, Antwort der Bundesregierung zur „kalten Progression und sozialen Gerechtigkeit“.